

Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG)

*Die nachfolgenden AVG gelten für alle erteilten Aufträge.
Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.*

Vertragsgegenstand und Leistungsbild

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1.

Jeder der sturm & sehle gbr text und design manufaktur (nachfolgend Agentur genannt) erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

Die Agentur arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den von der Agentur erstellten Entwürfen, Reinzeichnungen und sonstigen von der Agentur gestalteten Vorlagen, Texten und Konzepten werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

1.2.

Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige von der Agentur gestalteten Vorlagen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Texte und Konzepte der Agentur unterliegen gleichfalls dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3.

Die Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige von der Agentur gestalteten Vorlagen, Texte und Konzepte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach der FFW Honorartabelle und Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4.

Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Medien übergreifende Mehrfachnutzung, auch in Teilen oder Auszügen, ist nicht gestattet und bedarf der Zustimmung oder der gesonderten Vergütung der Agentur.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Agentur und Auftraggeber, da es sich in allen Fällen um geistiges Eigentum der sturm & sehle gbr text und design manufaktur handelt. Im Falle einer Nicht-Beauftragung und gleichzeitigen Nutzung (auch in Auszügen) von dem Auftraggeber durch die Agentur zur Ansicht gestellten Unterlagen, ist ein Honorar in Höhe von 500,00.- EURO unverzüglich zu entrichten. Im Falle einer Nichterteilung des Auftrages oder eines Widerrufs sind alle Unterlagen, welche die Agentur dem Auftraggeber überlassen hat, dieser unverzüglich zurückzugeben.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5.

Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach der FFW Honorartabelle und nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

Weist der Auftraggeber/die Auftraggeberin nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe der Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

1.6.

Vorschläge des Auftraggebers/der Auftraggeberin oder seine/ihre sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

2. Vergütung

2.1.

Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige von der Agentur gestalteten Vorlagen, Texte und Konzepte erfolgt auf der Grundlage der FFW Honorartabelle und nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Sofern nichts anders vereinbart wurde, ist mit der Vergütung auch die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte abgegolten.

Die Vergütung erfolgt nach folgender Vereinbarung:

2.2.

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen und/oder sonstige Vorlagen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3.

Werden die Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige von der Agentur gestalteten Vorlagen, Texte und Konzepte in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Agentur bleibt hiervon unberührt.

2.4.

Die Anfertigung von Entwürfen, Reinzeichnungen und sonstige von der Agentur gestalteten Vorlagen, Texten und Konzepten und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Erstellung von Kostenvoranschlägen (soweit sie über einfache Angebote hinausgehen) sowie für den Fall, dass ein oder mehrere Teile des in der Auftragserteilung (mit der Unterschrift akzeptierten) Angebots nachträglich nicht mehr seitens des Kunden/der Kundin gewünscht werden. Der Agentur ist in diesem Falle der bereits geleistete Arbeitsaufwand entweder auf Stundenhonorarbasis oder per Abschlagszahlung zu honorieren. Es gehen keine Nutzungsrechte auf den Kunden/die Kundin über (s. auch 8.1.).

3. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Vergütung

3.1.

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist nach einfacher Rechnungsstellung ohne Skontoabzug sofort zu entrichten, sofern es schriftlich vorab nicht anders vereinbart wurde.

Nach Absatz 3 des § 284 BGB kommt der Schuldner einer Geldforderung automatisch ohne weitere Fristsetzung 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, sofern es schriftlich vorab nicht anders vereinbart wurde. Im Falle des Verzugs leitet die Agentur unverzüglich das vorgerichtliche Mahnverfahren ein.

Die Aufrechnung mit anderen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

3.2.

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung in Höhe von 50% der Gesamtvergütung zu zahlen. Die Agentur ist berechtigt, bis zu 30% der Gesamtvergütung als Vorschuss bei Auftragserteilung zu verlangen.

3.3.

Die Agentur behält sich vor, die Zahlung der Entgelte durch Lastschriftinzug zu fordern. Der Auftraggeber ermächtigt die Agentur, angefallene Entgelte über sein angegebenes Konto einzuziehen. Bei Rücklastschriften, die der Auftraggeber zu vertreten hat, berechnet die Agentur eine Rücklastschrift gemäß der jeweils aktueller Preisliste pro Lastschrift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Die derzeitige Höhe von Rücklastschriften der Volksbank Vechelde-Wendeburg eG beträgt 3 EURO.

Hinweise für Unternehmen zur Künstlersozialabgabepflicht

Nach § 24 Abs.1 Satz 1 Nr.7 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) sind Unternehmen verpflichtet, an die KSK (Künstlersozialkasse) eine Künstlersozialabgabe zu entrichten, die regelmäßig Werbung und Öffentlichkeitsarbeit bei uns als Agentur in Auftrag geben. Deren Prozentsatz entspricht den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören gem. § 25 Abs.1 Satz 1 KSVG Zahlungen an selbstständige Künstler und Publizisten.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören nur Zahlungen an: juristische Personen des privaten Rechts (z.B. GmbH, AG, eingetragener Verein, eingetragene Genossenschaft, KG auf Aktien) und GmbH & Co KG sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen).

Als selbstständige Künstler (in der Rechtsform einer GbR) entsprechen wir nicht diesen Unternehmensformen - gezahlte Entgelte an uns fallen in die Bemessungsgrundlagen unserer Auftraggeber. Fragen beantworten die KSK unter 04421.75 43 - 9 oder Steuerberater.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1.

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der FFW Honorartabelle gesondert berechnet. Sonderleistungen werden wie folgt berechnet:

4.2.

Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu bestellen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Agentur eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin, der Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin zu erstatten.

4.5.
Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin abgesprochen sind, sind von diesem/dieser zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1.
An Entwürfen, Reinzeichnungen und sonstigen von der Agentur gestalteten Vorlagen, Texten und Konzepten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

5.2.
Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3.
Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber/der Auftraggeberin Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

5.4.
Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1.
Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

6.2.
Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

6.3.
Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber/die Auftraggeberin der Agentur 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1.

Die Agentur haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2.

Die Agentur verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Erfüllungsgehilfen beruhen, oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3.

Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/-innen keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Agentur auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Für etwaige verschuldete Produktions- und Lieferverzögerungen beteiligter Dritter, die sich z. B. bei einer durch den Auftraggeber/der Auftraggeberin beauftragten Steuerung der Druckabwicklung an die Agentur ergeben und daraus resultierender Verschiebung von Termingeschäften des Auftraggebers/der Auftraggeberin, haftet die Agentur nicht.

Bei Mehr- oder Minderlieferungen, Farbabweichungen etc. gelten die in den AGB der beauftragten Druckerei niedergelegten Bedingungen, für die die Agentur nicht haftet.

7.4.

Die Agentur lässt vor der Veröffentlichung die Texte vom Auftraggeber/der Auftraggeberin auf sachliche und formale Richtigkeit überprüfen und genehmigen. Mit der Genehmigung übernimmt der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Verantwortung für die sachliche und formale Richtigkeit von Entwürfen, Reinausführungen, Reinzeichnungen und/oder sonstigen Vorlagen und Texten.

Für die vom Auftraggeber/der Auftraggeberin freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen, Reinzeichnungen und sonstigen Vorlagen entfällt jede Haftung der Agentur.

7.5.

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht.

7.6.

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin nach der Freigabe, während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er/sie die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten (s. auch 2.4.).

8.2.

Verzögert sich die Durchführung der Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber/die Auftraggeberin zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin versichert, dass er/sie zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber/die Auftraggeberin die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

8.4.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Agentur aktuelle Informationen zukommen zu lassen, welche die vereinbarte Arbeitsgrundlage (Briefing) verändern oder außer Kraft setzen. Der Agentur ist im Falle der Unkenntnis über die veränderten Sachverhalte (und der bereits geleisteten Entwicklung der vereinbarten Leistungen auf Basis des ursprünglichen Briefings) der bereits geleistete Arbeitsaufwand entweder auf Stundenhonorarbasis oder per Abschlagszahlung zu honorieren (s. auch 8.1.). Es gehen keine Nutzungsrechte auf den Kunden/die Kundin über.

9. Sonderregeln bei Webdesign - Aufträgen

9.1. Auftragsgegenstand (negative Abgrenzung)

Die Einstellung der Website in das World Wide Web, deren Speicherung auf einem eigenen oder fremden Server (Host Providing), die dauernde Pflege der Website sowie die Beschaffung einer Internet-Domain und eines Zugangs zum Internet (Access Providing) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Datenbanklösungen, CMS Lösungen und Suchmaschinenoptimierung, die über die Angabe der Meta Tags hinausreichen, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sind solche Lösungen erwünscht, können im Namen des Auftraggebers/der Auftraggeberin ergänzend externe Spezialisten beauftragt werden.

Eine regelmäßige Datensicherung gehört nicht zum Vertragsumfang, s. 9.6.

9.2 Pflichten der Agentur

(1) Die Agentur verpflichtet sich, nach den Vorgaben des Auftraggebers/der Auftraggeberin ein Konzept für eine Website zu entwickeln und eine gebrauchstaugliche Website herzustellen.

(2) Die Agentur erbringt ihre vertraglich geschuldeten Leistungen in drei Phasen nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 bis 5.

(3) Konzeptphase:

Die Agentur erarbeitet zunächst ein Konzept für die Struktur der Website. Zu dieser Struktur gehören ein Verzeichnis mit der hierarchischen Gliederung der einzelnen Websites (Strukturbaum), ein etwaiges Framekonzept, die Platzierung von Links und - soweit vereinbart - die Einbindung von Dialog-Fenstern.

(4) Entwurfsphase:

Nach Fertigstellung des Konzepts und nach Freigabe des Konzepts durch den Auftraggeber/der Auftraggeberin erstellt die Agentur einen Entwurf der Website auf der Grundlage des freigegebenen Konzepts. Der Entwurf muss die Struktur der Website erkennen lassen und die wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten.

(5) Fertigstellungsphase:

Nach Fertigstellung des Entwurfs und deren Freigabe durch den Kunden erstellt die Agentur die Endversion der Website, die die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweist. Zu den notwendigen Grundfunktionalitäten gehört insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Links, die die einzelnen Webseiten verbinden.

9.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin

(1) Der Auftraggeber/die Auftraggeberin stellt der Agentur die in die Website einzubindenden Inhalte zur Verfügung, soweit sie ihm vorliegen. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website verfolgten Zwecke eignen, ist die Agentur nicht verpflichtet.

(2) Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist für die Bereitstellung der inhaltlichen Daten verantwortlich. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die von ihm/ihr zu liefernden Daten für den jeweiligen Zweck des Internetauftritts geeignet sind. Die Agentur berät den Auftraggeber/die Auftraggeberin auf Wunsch bei der Auswahl und Zusammenstellung. Erstellung von Texten, Fotos, Grafiken, Videos u. s. w. sind nicht Auftragsumfang. Sie können bei Bedarf extra angeboten werden.

(3) Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird der Agentur die Titel <titles> der einzelnen Webseiten, einige Schlüsselworte <keywords> zu jeder Seite und jeweils eine Beschreibung <descriptions> der einzelnen Webseiten zur Verfügung stellen, damit titles, keywords und descriptions mittels Meta-Tags in den Quellcode der einzelnen HTML-Seiten integriert werden können.

(4) Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird der Agentur die gemäß vorstehenden Absätzen zu liefernden Inhalte und Angaben spätestens sieben Werktage nach Beendigung der Konzeptphase zur Verfügung stellen.

(5) Sobald die Agentur ein Konzept erstellt hat, das die vertraglichen Anforderungen dieses Vertrages erfüllt, wird der Auftraggeber/die Auftraggeberin das Konzept durch Erklärung in Textform (§126b BGB: Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.) freigeben.

(6) Nach Erstellung der Website durch die Agentur, die dem Briefing des Auftraggebers/der Auftraggeberin entspricht, verpflichtet sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin, den Entwurf durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) freizugeben.

9.4 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Website ist die Agentur verpflichtet, dem Auftraggeber/der Auftraggeberin die Website auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen oder auf einem vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin benannten Server zugänglich zu machen.

(2) Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist zur Abnahme der Website verpflichtet, sofern die Website dem Kundenbriefing entspricht. Die Abnahme ist in Textform (§ 126 BGB) zu erklären.

(3) Während der Fertigstellungsphase ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber/der Auftraggeberin einzelne Bestandteile der Website zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Website dem Kundenbriefing entsprechen.

(4) Eventuell notwendige Schlusskorrekturen werden vom Auftraggebers/von der Auftraggeberin gesammelt und übergeben. Die gesammelten Schlusskorrekturen werden für den Auftraggeber/die Auftraggeberin kostenneutral eingepflegt. Nachträgliche Korrekturen, zu dem vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin angelieferten Briefing, sind je nach Projektstand zum Teil nur sehr aufwändig realisierbar. Bei Bedarf wird dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ein entsprechendes Nachtragsangebot zur Genehmigung vorgelegt.

9.5 Nutzungsrechte

(1) Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst vollzogen (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin die gem. §§ 1, 2 und 5 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig an die Agentur entrichtet hat.

(2) An geeigneten Stellen werden in die Website Hinweise auf die Urheberschaft der Agentur aufgenommen. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der Agentur zu entfernen.

(3) Das vereinbarte Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente und Texte der Website oder die vollständige Website in anderer Form - insbesondere in gedruckter Form oder in Auszügen als Slogan - zu nutzen.

9.6 Gewährleistung und Haftung

Die Agentur ist für die Inhalte, die der Auftraggeber/die Auftraggeberin bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte die Agentur wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Website resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin, die Agentur von jeglicher Haftung freizustellen und der Agentur die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

Die Agentur haftet nicht für Folgen aufgrund technischer Probleme des gewählten Providers, z.B. Nicht-Erreichbarkeit der Webseite etc. Es gelten die AGB des entsprechenden Providers.

Bei erstmaliger Onlinestellung der CMS Webseite wird von einer Datensicherung kostenlos durchgeführt. Regelmäßige Wartungen und Sicherungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, sondern müssen gesondert beauftragt werden.

9.7 Fertigstellung der Website

Wenn ein Fertigstellungstermin vereinbart wird, ist dieser Termin für die Agentur nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber/die Auftraggeberin allein oder überwiegend zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin gemäß 9.3 dieses Vertrages.

9.8 Domains

Für den Fall, dass über den Auftrag des Webdesigns hinausgehend Vereinbarungen über die Registrierung einer Internetdomain getroffen werden, gilt folgendes:

9.8.1.

Die Übermittlung der zur Registrierung des Domainnamens notwendigen Daten an die zuständige Domainverwaltung wird von der Agentur nicht kostenfrei vorgenommen.

Die Kosten für die Erteilung eines Domainnamens und die Anmietung von Speicherplatz werden von der zuständigen Domainverwaltung gesondert abgerechnet. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin kann von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens erst dann ausgehen, wenn dieser durch

die zuständige Stelle bestätigt wurde. Eine Veröffentlichung der erstellten Internetseiten kann erst nach Freischaltung des Domainnamens erfolgen. Die Agentur übernimmt keinerlei Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung des gewählten und bestellten Domainnamens. Das gilt auch für den Fall, wenn Dritte Rechte am Domain-Namen geltend machen.

9.8.2.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin versichert, dass nach seinem/ihrem besten Wissen und Gewissen durch Registrierung bzw. Freischaltung des Domainnamens und die Ladung seiner/ihrer Seiten ins Internet keine Rechte Dritter verletzt und keine gesetzeswidrigen Zwecke verfolgt werden.

9.8.3.

Die alleinige Verantwortung für die Wahl des Domainnamens trägt der Auftraggeber/die Auftraggeberin. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hält die Agentur von allen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Domain Namensregistrierung bzw. Freischaltung frei.

9.9 Links (Referenzrechte)

Die Agentur wird, wenn nicht anders vereinbart, auf der Kundenhomepage als Beratungsfirma bzw. als Gestalterin des Layouts erwähnt und erhält einen Verweis in der Fußzeile (Hyperlink) auf die Web-Seiten der Agentur. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass der von der Agentur geleistete Auftrag als Referenz auf der Website der Agentur veröffentlicht und verlinkt werden darf.

10. Schlussbestimmungen

10.1.

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

10.2.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vechelde, 2010-03-09